

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 07 • Jahrgang 2013 • vom 13.11.2013

### Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zustellung
2. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
3. Bekanntmachung der öffentlichen Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2014
4. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
5. Bekanntmachung der Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2011
6. Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Geldern nach § 50 Baugesetzbuch (BauGB)

### Öffentliche Zustellung

Empfänger:

Herr Andre Kolodzik, aktueller Wohnsitz nicht bekannt  
zuletzt wohnhaft Königstraße 7 in 47229 Duisburg, zuvor Hartfelder Dorfstraße 43 in 47608 Geldern

Schriftstück:

Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid vom 17.10.2013, Aktenzeichen 50 20 0526 SG 03

Der oben bezeichnete Bescheid wird dem Genannten hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid ist bei der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Büro 502, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 17.10.2013

Ulrich Janssen  
Bürgermeister

### Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat November 2013 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden. Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00, (IBAN: DE71 32050000 0323114306, SWIFT-BIC: SPKRDE33), oder
- Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84, (IBAN: DE46 32061384 0100250012, SWIFT-BIC: GENODED1GDL).

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 06.11.2013

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Berger

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2014**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2014, enthaltend

die Festsetzung des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts 2014,

liegt nebst Anlagen gem. § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Verwaltungsgebäude, Issumer Tor 36, Zimmer 212 während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 14.11.2013 bis 04.12.2013 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei der Stadtkämmerei, Zimmer 212 zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Geldern in öffentlicher Sitzung.

Ab dem 14.11.2013 wird auch der fortgeschriebene Beteiligungsbericht gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW an gleicher Stelle zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.

Geldern, 07.11.2013

gez. Ulrich Janssen  
Bürgermeister

## **Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern**

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO209SU, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096169388 vom 22.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DJ98RXY, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096169027 vom 22.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PWRMV13, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096169973 vom 22.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BM799EK, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096169604 vom 22.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 8143GHL, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096172435 vom 22.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW121SX, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096171692 vom 22.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FCL875, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096174683 vom 28.10.2013

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PCT36880, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096176678 vom 29.10.2013

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LU6849N, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096176643 vom 29.10.2013

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FR5942, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096176627 vom 29.10.2013

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKNC989, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096176600 vom 29.10.2013

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FKR54SA, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096175132 vom 31.10.2013

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 4453CGY, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096178123 vom 07.11.2013

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CSEX06, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096180462 vom 08.11.2013

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FZI14959, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096179561 vom 08.11.2013

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o. a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 08.11.2013

Ulrich Janssen  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2011**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### **1. Feststellung des Jahresabschlusses 2011**

- 1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum 31.12.2011 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 2.705.374,91 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von 68.270,45 € soll aus den Gewinnvorträgen (Rücklagen) der Vorjahre ausgeglichen werden.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb, wie oben ausgeführt, festgestellt.

### **2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)**

- 2.1 Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Dienste Geldern Verkehrsbetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 05.04.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 21.10.2013

Gemeindeprüfungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen

- Im Auftrag: gez. Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 117 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Geldern, den 07.11.2013

Heinz-Theo Angenvoort  
Betriebsleiter

## Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Geldern nach § 50 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufhebung des Umlegungsbeschlusses für das Umlegungsgebiet „Geldern-Ost“ (Nr. 36c).

Der Umlegungsausschuss hat mit Beschluss vom 06.03.1996 für das Bebauungsplangebiet Nr. 36a/b und Nr. 36c – Geldern-Ost - ein Umlegungsverfahren eingeleitet.

Für den Bebauungsplanbereich Nr. 36c (Teilbereich „III“) wird in absehbarer kein Planungsrecht geschaffen. Aufgrund dessen wurde der Umlegungsbeschluss aufgehoben.

Der Aufhebungsbeschluss umfasst die folgenden Grundstücke:

### Gemarkung Geldern / Grundbuch von Geldern

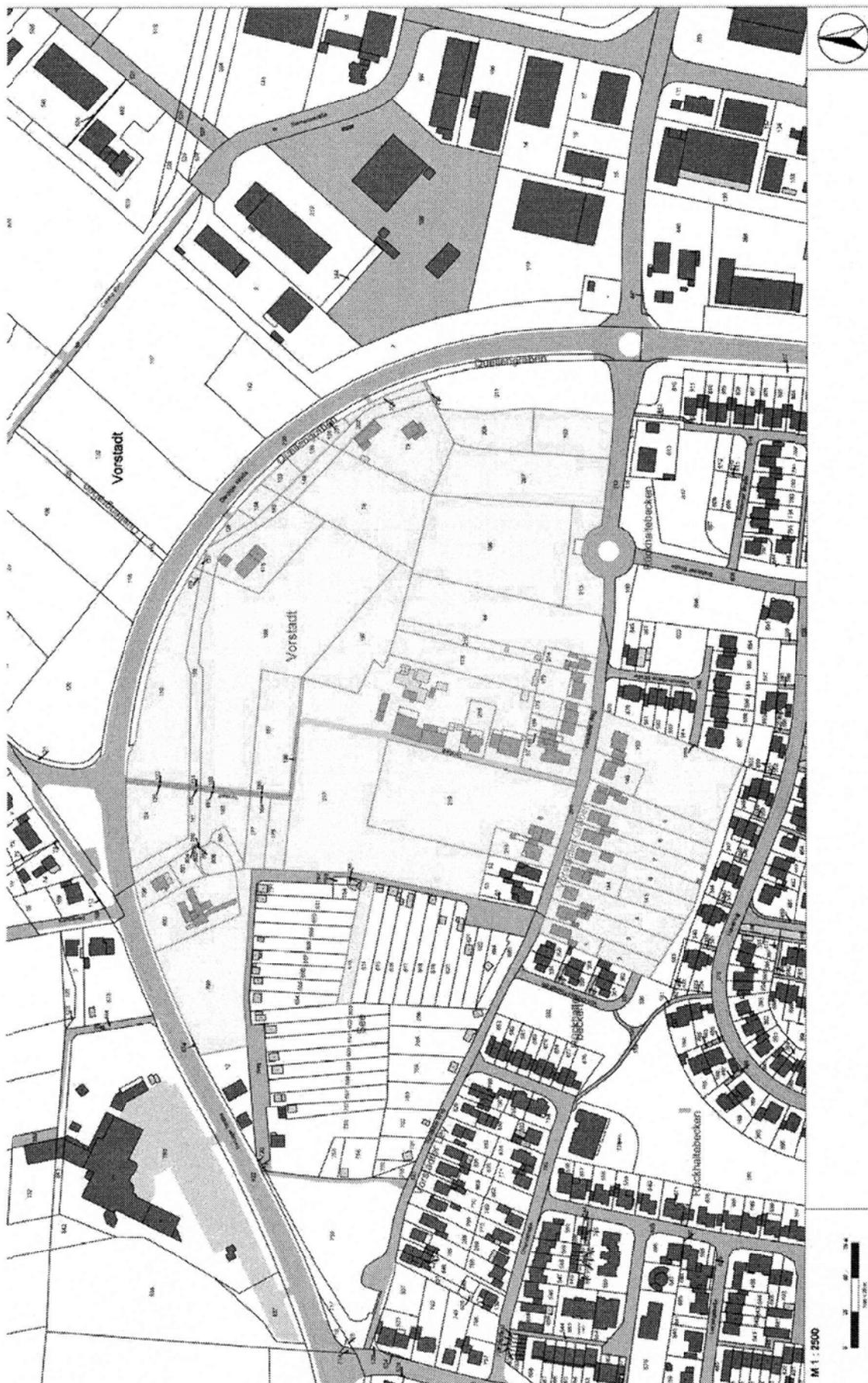
C	Flurstück Nr.	Grundbuchblatt	lfd. Nr. der Grundstücke	Abt. II lfd. Nr. der Eintragung (Umlegungsvermerk)
22	1	1166	3	5
22	2	1166	4	5
22	3	1221	2	4
22	4	1222	2	2
22	6	1224	2	2
22	7	1225	2	3
22	8	1226	2	2
22	9	1259	2	3
22	143	1223	3	2
22	144	2793	1	3
22	149	4935	1	1
22	150	4934	1	1
22	796	4484	1	1
23	799	4023	103	6
23	802	4023	104	6
23	803	4023	105	6
23	805	4023	106	6
23	806	4023	107	6
23	800	6117	1	1
23	801	4483	5	1
23	804	4483	8	1
24	44	4	29	5
24	78	4	32	5
24	207	4	37	5
24	57	4670	1	3
24	57	4669	1	3
24	79	2864	15	8
24	127	359B	1	1
24	128	359B	2	1
24	134	359B	3	1
24	149	359B	4	1
24	175	359B	5	1

# GELDERNER AMTSBLATT

24	109	4024	7	5
24	119	4024	33	5
24	122	4024	34	5
24	123	4024	52	5
24	124	4024	53	5
24	129	4024	30	5
24	138	4024	22	5
24	150	4024	35	5
24	151	4024	36	5
24	152	4024	54	5
24	160	4024	32	5
24	161	4024	55	5
24	164	4024	51	5
24	165	4024	37	5
24	167	4024	38	5
24	190	4024	50	5
24	191	4024	74	5
24	192	4024	57	5
24	198	4024	60	5
24	202	4024	64	5
24	205	4024	69	5
24	210	4024	72	5
24	213	4024	73	5
24	133	846	11	2
24	139	846	6	2
24	148	846	10	2
24	166	614	36	12
24	196	614	40	12
24	197	614	41	12
24	217	614	44	12
24	173	2073A	1	1
24	176	2565	3	2
24	177	818B	3	33
24	178	3142	2	2
24	179	3142	3	2
24	188	1617	6	5
24	189	3336	2	2
24	193	716	6	2
24	208	1020	24	3
24	214	4933	1	1
24	215	975	4	5
24	216	5118	1	1
24	218	1158	9	6
24	219	1158	10	6

# GELDERNER AMTSBLATT

Die Lage der betroffenen Flurstücke ist aus nachstehendem Kartenausschnitt ersichtlich.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die vorstehende Aufhebung des Umlegungsbeschlusses gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Geldern, Geschäftsstelle, Kreisverwaltung Kleve, Zimmer O.370, Nassauerallee 15 – 23, 47533 Kleve oder bei der Stadt Geldern, Zimmer 311, Rathaus, Issumer Tor 36, 47608 Geldern, während der jeweiligen Sprechzeiten von montags bis freitags und nach Vereinbarung, zu erklären.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen -.

Geldern, den 15.10.2013

Siegel

Umlegungsausschuss der Stadt Geldern  
Der Vorsitzende

☆☆☆  
Vahlhaus